

Statuten

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft Mittlerer Osten und Islamische Kulturen (SGMOIK)

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft Mittlerer Osten und Islamische Kulturen" (Société Suisse Moyen Orient et Civilisation Islamique) hat sich mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB gebildet.

Art. 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

die Vermittlung von Einblicken in die islamische Welt, die Förderung und der Austausch von Erfahrungen und Wissen über den Raum Mittlerer Osten/Westasien und Nordafrika (MENA) und seine historische, kulturelle, gesellschaftliche und politische Entwicklung; die Vernetzung an diesem Raum Interessierter aus Universität und Wissenschaft (Ethnologie/Sozialanthropologie, Geographie, Geschichte, Islamwissenschaft, Literaturwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sprachwissenschaft usw.), diplomatischem Dienst, Entwicklungszusammenarbeit und Medien sowie weiterer Personen und Institutionen, die mit der Region beruflich zu tun haben oder sich dafür interessieren; die Vermittlung von Hintergrundinformationen zu politischen und gesellschaftlichen Vorgängen in der islamischen Welt für eine interessierte Schweizer Öffentlichkeit, insbesondere auch über den Islam und seinen Platz in Europa und der Schweiz. Zum aufgeführten Zweck unterstützt der Verein Kontakte zwischen interessierten Personen und Institutionen im In- und Ausland, hält Veranstaltungen ab und fördert einschlägige Publikationen.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen interessierten Personen offen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Kassier/der Kassierin schriftlich zuzustellen. Bei finanzieller Notlage kann beim Vorstand schriftlich ein Zahlungserlass für das laufende Jahr beantragt werden.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern sowie – unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Generalversammlung – über die Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder den Ausschluss eines Mitglieds.

Art. 4 – Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5 – Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die zwei Rechnungsrevisoren/ Revisorinnen

Die Gesellschaft kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden. Diese werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung eingesetzt; Beschwerdeinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 6 – Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber einmal im Jahr. Sie beschliesst über die jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte, den Bericht der Revisoren/Revisorinnen, das Budget sowie über alle weiteren Geschäfte der Gesellschaft.

Die Generalversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Über ihre Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Vorstand und Revisoren/Revisorinnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Vorstand sollen die deutsche, die französische und die italienische Schweiz möglichst gleichgewichtig vertreten sein.

Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag der Generalversammlung von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und den geschäftsführenden Sekretär/die geschäftsführende Sekretärin und kann Teile seiner Kompetenzen an einzelne Mitglieder, an Arbeitsgruppen oder den Sekretär/die Sekretärin delegieren.

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Mehr der Anwesenden und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemässer Einberufung mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder des Vorstandsausschusses (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/Kassierin, Aktuar/in und geschäftsführende/r Sekretär/in) sowie ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 8 – Vereinsverpflichtung

Der Verein verpflichtet sich durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen wenigstens eines der Präsident/die Präsidentin oder der Kassier/die Kassierin ist. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

Art. 9

Der deutschsprachige Text der Statuten ist massgebend.

Art. 10

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der SGMOIK vom 1. April 2006. Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 6. Februar 1995 in Freiburg genehmigt und am 1. April 2006 in Basel und am 23. Oktober 2010 in Bern revidiert worden.

Bern, den 23. Oktober 2010

Mitglied der EURAMES

(European Network of Middle Eastern Studies)

eurames@geo.uni-mainz.de



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch